- 34. Können nach hentigem gemeinen Rechte Gebäude auch in anderer als vertifaler Richtung dem Eigentume nach geteilt werben?
- III. Civilsenat. Urt. v. 18. April 1893 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. III. 6/93.

- I. Landgericht Silbesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht geht bei ber Beweiswürdigung von ber Unnahme aus, daß die reelle Teilung eines Gebäubegrundstückes nur durch vertikale Scheidung herbeizuführen fei. Die Revision hat diefer Annahme gegenüber zur Erwägung verstellt, ob nicht jedenfalls nach heutigem Rechte die verschiebenen Stockwerke eines Hauses verschiebenen Eigentümern gehören können. Nach römischem Rechte darf nicht bezweifelt werden, daß das Eigentum an Gebäuden zwischen verschiebenen Personen reell nur burch vertifale Scheidung geteilt werben kann: bas Eigentum am Boben bilbet mit bem barauf errichteten Gebäude ein unzertrennliches Ganzes; es zieht ben auf ihm errichteten Bau notwendig nach sich; baber ist es rechtlich unmöglich, daß ber Boben und die einzelnen Stockwerke verschiedenen Eigentumern gehören können. Eine Aufhebung dieses römischen und im Wesen des Eigentumes begründeten Rechtsfapes burch ein entgegenftehendes gemeines Gewohnheitsrecht ist burchaus nicht nachweisbar; nur partifularrechtlich ist in Deutschland ben einzelnen Stockwerken eines Gebäubes eine selbständige rechtliche Eriften, zugeschrieben worben; für die Broving Hannover besteht aber nach dem Reugnisse bes Berufungs= gerichtes teinesfalls ein partifularrechtlicher, bas fog. Stageneigentum zulaffender Rechtsfat."1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. die Abhandlungen von b. Krauß und Mandry im Bürttembergischen Archive für Rechtsverwaltung Bd. 12 S. 329 und Bd. 13 S. 193, beide mit reicher Litteraturangabe; Gruchot, Beiträge Bd. 6 S. 103; Scuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 10 und Bd. 36 Nr. 106; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 161.